



Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.
Postfach 32 62

31524 Neustadt a. Rbge.

Der Regionspräsident

| | |
|-------------------|--|
| Service/Team | Team Kommunal- aufsicht, Wahlen und Kommunale Angele- genheiten |
| Dienstgebäude | Hildesheimer Str. 20 |
| AnsprechpartnerIn | Hannelie Hüls Witt |
| Mein Zeichen | 01.06 15 14 21 (11) |
| Durchwahl | (0511) 616-23352 |
| Telefax | (0511) 616-34189 |
| E-Mail | Hannelie.Huelswitt @region-hannover.de |
| Internet | www.hannover.de |

Hannover, 20.05.2020

Betreff: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2020, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.02.2020 beschlossen hat, habe ich unter Zurückstellung meiner Bedenken genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 85.574.500 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 93.090.300 €. Daraus ergibt sich zunächst ein strukturelles Defizit i. H. v. 7.515.800 €. Hinzu kommt jedoch ein Überschuss i. H. v. 565.300 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Dementsprechend beläuft sich das Gesamtdefizit des Ergebnishaushaltes insgesamt auf 6.950.500 €.

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Dennoch gilt der Haushalt nach § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen, da ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden kann.

Auch in den Finanzplanungsjahren sind strukturelle Defizite von 5,4 Mio. € bis 6,0 Mio. € enthalten. Nach heutigem Kenntnisstand reicht die Überschussrücklage nicht aus, das Defizit im gesamten Finanzplanungszeitraum abzudecken.

Die Kredite nach § 2 der Haushaltssatzung sind i. H. v. 41.191.800 € festgesetzt worden. Der Betrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung von 3.370.000 € und führt somit in Höhe von 37.821.800 € zu einer Neuverschuldung.

Es wird deutlich, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. ihren Verpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten nachkommen kann.

Auch in den Finanzplanungsjahren sind deutliche Kreditaufnahmen im investiven Bereich vorgesehen, so dass sich die Verschuldung bis zum Jahr 2023 mehr als verdreifachen kann.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG soll die Genehmigung der Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflage erteilt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Damit soll darauf Einfluss genommen werden, dass die Schuldenentwicklung und die dafür aufzubringenden Schuldendienstverpflichtungen im vertretbaren Rahmen und im Einklang mit der Haushaltswirtschaft der Kommune stehen.

Der aus den Kreditaufnahmen resultierende Schuldendienst bedeutet auch zukünftig eine große Belastung für den Ergebnishaushalt und den anzustrebenden tatsächlichen Haushaltsausgleich.

Ich habe die Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung dennoch erteilt, da es sich bei den geplanten kreditfinanzierten Maßnahmen hauptsächlich um Pflichtaufgaben bzw. um notwendige Maßnahmen der Infrastruktur und des Vermögenserhaltes handelt.

Unabhängig von meiner Genehmigung besteht für die Stadt Neustadt a. Rbge. jedoch unvermindert weiter die Notwendigkeit, jede Investition kritisch zu hinterfragen und auf Notwendigkeit und zeitliche Unabdingbarkeit zu überprüfen.

Im Hinblick auf die angesprochene defizitäre Entwicklung des Ergebnishaushaltes im Zusammenhang mit der drastischen Verschuldung der Stadt im Finanzplanungszeitraum stuft ich den Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung als äußerst kritisch ein.

Ich habe dabei aber zur Kenntnis genommen, dass die vergangenen Haushaltsjahre immer besser abgeschlossen haben als noch prognostiziert war.

Gerade jedoch im Hinblick auf die aktuelle Lage und die damit verbundenen Risiken sollte dieser Beschluss seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. noch einmal intensiv überprüft werden.

Ich erwarte darüber hinaus, dass sowohl Rat als auch Verwaltung bei einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage zeitnah geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage ergreifen.

Im § 3 der Haushaltssatzung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 38.7350.000 €, die insgesamt genehmigungspflichtig sind.

Meine Ausführungen zur Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung gelten sinngemäß auch für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen im § 3.

Die Genehmigung des § 4 der Haushaltssatzung habe ich erteilt, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. im Jahr 2020 sicherzustellen.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken. Die nachfolgend aufgeführten Stellenausweisungen sind hiervon ausdrücklich ausgenommen:

1. Fachbereichsleitung Fachbereich 4 mit A 15
Die Stellenbeschreibung und –bewertung liegen noch nicht vor. Zudem ist mir die genaue Struktur des neuen Fachbereichs nicht ersichtlich. Auch ist nach Ihren Angaben nicht abzusehen, wann die Stelle besetzt werden soll.
Eine abschließende Bewertung durch mich ist daher nicht möglich.
2. Datenschutzkoordinator im Sachgebiet 100 mit A 13
Hier liegen die Stellenbeschreibung und –bewertung nicht vor, so dass es bei der Ausweisung nach A 12 bleiben muss.
3. Sachbearbeitung Waffenrecht im Sachgebiet 320 mit A 12
Auch hier liegen keine Stellenbeschreibung und –bewertung vor, so dass es keine Ausweisung nach A 12 geben kann.
4. EG 12 im Fachdienst 01 (Referat Bürgermeister)
Wiederum liegen keine Stellenbeschreibung und –bewertung vor und sind nachzureichen.
5. Sachgebiet 651 mit Sachgebietsleitung (EG 12) sowie weiteren Stellen mit EG 12 und EG 13.
Hier ist eine Bewertung ohne ein Gesamtkonzept nicht möglich. Es handelt sich um ein neues Sachgebiet. Dabei kann nicht nachvollzogen werden, dass die Sachgebietsleitung nach EG 12 ausgewiesen wird, es aber noch weitere Stellen mit EG 13 geben soll.
Hier ist das Gesamtgefüge innerhalb des Sachgebiets zu beachten. Stellenbeschreibungen und –bewertungen wurden zu den EG 13 – Stellen nicht vorgelegt. Nach weiterer Auskunft sollen diese Stellen nunmehr nach EG 11 ausgeschrieben werden; hierzu wurde eine „ähnliche“ Stellenbeschreibung und –bewertung nachgereicht.
Ich kann an dieser Stelle den Stellenplan nicht nachvollziehen. Mir erscheint das Vorgehen der Stadt Neustadt a. Rbge. hier auch nicht transparent.

Personalwirtschaftliche Konsequenzen aus diesen Stellenausweisungen dürfen erst nach meiner Entscheidung getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Kranz', written in a cursive style.

Andreas Kranz

G e n e h m i g u n g

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

§ 4 - Höchstbetrag der Liquiditätskredite

der Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2020 in der vom Rat der Stadt am 06.02.2020 beschlossenen Fassung.

Hannover, den 20.05.2020

– 151421 (11) –

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage



(Andreas Kranz)